

Freiburg im Breisgau, den 18. März 2015

Inhalt: Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Auf der Baar. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Biet. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heuberg St. Barbara. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Hardt. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Südwest. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Laiz-Leibertingen. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Letzenberg. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim Maria Magdalena. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim-Neckarstadt. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim St. Martin. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim Süd. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim Südwest. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberer Linzgau. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Pforzheim. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Sigmaringen. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Straßberg-Veringen. — Stellenehmnigungsrichtlinien für Kirchengemeinden. — Terminplanung der Bischöfe 2016. — Personalmeldungen: Ernennung. — Entpflichtung.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 144

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Auf der Baar

Nach Anhörung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Bräunlingen U. L. Frau, Bräunlingen-Döggingen St. Mauritius, Hüfingen St. Verena und Gallus, Hüfingen-Fürstenberg St. Maria, Hüfingen-Hausen v. W. St. Peter und Paul, Hüfingen-Mundelfingen St. Georg und Hüfingen-Sumpfohren St. Silvester für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, rückwirkend zum 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Auf der Baar.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 7. Januar 2015 Az: RA-7151.15/302 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Auf der Baar rückwirkend zum 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 26. Januar 2015



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 145

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Biet

Nach Anhörung des Landratsamtes Enzkreis und der Stadt Pforzheim errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Neuhausen St. Urban und Vitus mit den beiden Filialkirchengemeinden Neuhausen-Hamberg St. Wolfgang und Neuhausen-Steinegg Rosenkranzkönigin, Neuhausen-Schellbronn St. Nikolaus mit der Filialkirchengemeinde Pforzheim-Hohenwart Maria Königin, Tiefenbronn St. Maria Magdalena und Tiefenbronn-Mühlhausen St. Alexander mit der Filialkirchengemeinde Tiefenbronn-Lehningen St. Ottilia für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, rückwirkend zum 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Biet.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 7. Januar 2015 Az: RA-7151.15/304 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Biet rückwirkend zum 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 26. Januar 2015



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heuberg St. Barbara

Nach Anhörung des Landratsamtes Sigmaringen errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Schwenningen St. Kolumban, Meßstetten-Heinstetten St. Agatha, Meßstetten-Hartheim St. Jakobus, Stetten a. k. M. St. Mauritius, Stetten a. k. M.-Frohnstetten St. Silvester und Stetten a. k. M.-Storzungen St. Zeno für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Heuberg St. Barbara.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 1. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/273 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Heuberg St. Barbara mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 19. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen

Nach Anhörung der Stadt Karlsruhe errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Karlsruhe St. Stephan, Karlsruhe U. L. Frau, Karlsruhe St. Bonifatius, Karlsruhe Herz Jesu, Karlsruhe St. Peter und Paul (Mühlburg), Karlsruhe St. Konrad und Karlsruhe Hl. Kreuz (Knielingen) für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 10. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/290 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 29. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer

Nach Anhörung der Stadt Karlsruhe errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Durlach St. Peter und Paul, Karlsruhe-Durlach-Aue St. Johannes, Karlsruhe-Grötzingen Hl. Kreuz, Karlsruhe-Grünwettersbach St. Thomas und Karlsruhe-Stupferich St. Cyriakus für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 10. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/291 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 29. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Hardt

Nach Anhörung der Stadt Karlsruhe und des Landratsamtes Karlsruhe errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Neureut St. Heinrich und Kunigunde und Eggenstein-Leopoldshafen St. Antonius für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe-Hardt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 10. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/293 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe-Hardt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 29. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael

Nach Anhörung der Stadt Karlsruhe errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Karlsruhe St. Bernhard, Karlsruhe St. Hedwig und Karlsruhe St. Martin für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 10. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/292 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 29. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Südwest

Nach Anhörung der Stadt Karlsruhe errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Karlsruhe Hl. Geist, Karlsruhe St. Josef und Karlsruhe St. Thomas Morus für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Südwest.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 10. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/289 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Südwest mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 29. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Laiz-Leibertingen

Nach Anhörung des Landratsamtes Sigmaringen errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Laiz-Inzigkofen, Leibertingen St. Peter und Paul, Leibertingen-Kreenheinstetten St. Michael und Leibertingen-Thalheim St. Laurentius mit der Filialkirchengemeinde Leibertingen-Altheim St. Pankratius für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Laiz-Leibertingen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 1. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/269 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Laiz-Leibertingen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 19. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Letzenberg

Nach Anhörung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Mühlhausen i. K. St. Cäcilia, Mühlhausen i. K.-Rettigheim St. Nikolaus, Malsch b. W. St. Juliana, Rauenberg St. Peter und Paul, Rauenberg-Malschenberg St. Wolfgang und Rauenberg-Rotenberg St. Nikolaus für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Letzenberg.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 23. Oktober 2014 Az: RA-7151.15/169 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Letzenberg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim Maria Magdalena

Nach Anhörung der Stadt Mannheim errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Mannheim St. Peter und Paul, Mannheim Christkönig, Ilvesheim St. Peter, Mannheim Zwölf Apostel, Mannheim St. Hildegard und Mannheim St. Laurentius für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, rückwirkend zum 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim Maria Magdalena.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 17. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/298 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim Maria Magdalena rückwirkend zum 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 12. Januar 2015



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim-Neckarstadt

Nach Anhörung der Stadt Mannheim errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Mannheim St. Bonifatius (Neckarstadt), Mannheim St. Bernhard, Mannheim Herz Jesu und Mannheim St. Nikolaus für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, rückwirkend zum 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim-Neckarstadt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 17. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/294 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim-Neckarstadt zum 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 26. Januar 2015



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim St. Martin

Nach Anhörung der Mannheim errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Mannheim St. Ägidius, Mannheim St. Bonifatius (Friedrichsfeld), Edingen-Neckarhausen St. Bruder Klaus (Edingen) und Edingen Neckarhausen St. Andreas (Neckarhausen) für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, rückwirkend zum 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim St. Martin.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 17. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/295 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim St. Martin rückwirkend zum 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 12. Januar 2015



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim Süd

Nach Anhörung der Stadt Mannheim errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Mannheim St. Antonius, Mannheim St. Konrad und Mannheim St. Theresia vom Kinde Jesus für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, rückwirkend zum 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim Süd.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 17. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/297 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim Süd mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 12. Januar 2015



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 158

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim Südwest

Nach Anhörung der Stadt Mannheim errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Mannheim St. Jakobus, Mannheim Maria Hilf und Mannheim St. Josef für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, rückwirkend zum 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim Südwest.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 7. Januar 2015 Az: RA-7151.15/301 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Mannheim Südwest mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 26. Januar 2015



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 159

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberer Linzgau

Nach Anhörung des Landratsamtes Sigmaringen errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Pfullendorf St. Jakobus mit der Filialkirchengemeinde Pfullendorf-Otterswang St. Fidelis, Pfullendorf-Denklingen St. Johann d. T., Pfullendorf-Zell a. A. St. Peter und Paul und Illmensee Mariä Himmelfahrt für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberer Linzgau.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 1. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/270 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberer Linzgau mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 19. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 160

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Pforzheim

Nach Anhörung der Stadt Pforzheim errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Pforzheim St. Franziskus, Pforzheim Herz Jesu, Pforzheim St. Antonius, Pforzheim St. Bernhard, Pforzheim St. Elisabeth und Pforzheim Liebfrauen sowie der Gesamtkirchengemeinde Pforzheim für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, rückwirkend zum 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Pforzheim.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 7. Januar 2015 Az: RA-7151.15/299 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Pforzheim rückwirkend zum 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 26. Januar 2015



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 161

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Sigmaringen

Nach Anhörung des Landratsamtes Sigmaringen errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Sigmaringen St. Johann, Sigmaringen St. Fidelis, Sigmaringen-Gorheim Herz Jesu mit den Filialkirchengemeinden Sigmaringen-Oberschmeien St. Georg und Sigmaringen-Unterschmeien St. Anna, Sigmaringen-Jungnau St. Anna, Sigmaringendorf St. Peter und Paul und Bingen Mariä Himmelfahrt mit der Filialkirchengemeinde Bingen-Hochberg St. Wendelin für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Sigmaringen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 1. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/271 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Sigmaringen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 19. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Straßberg-Veringen

Nach Anhörung des Landratsamtes Sigmaringen und dem Landratsamt Zollernalbkreis errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden Straßberg St. Verena mit der Filialkirchengemeinde Straßberg-Kaiseringen Allerheiligen, Winterlingen-Benzingen St. Peter und Paul, Winterlingen-Harthausen St. Mauritius, Veringenstadt St. Nikolaus mit der Filialkirchengemeinde Veringenstadt-Hermentingen St. Gallus, Veringenstadt-Veringendorf St. Michael, Hettingen St. Martin und Hettingen-Inneringen St. Martin für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Straßberg-Veringen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 1. Dezember 2014 Az: RA-7151.15/272 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Straßberg-Veringen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 19. Dezember 2014



Erzbischof Stephan Burger

Erlass des Ordinariates

Stellengenehmigungsrichtlinien für Kirchengemeinden

Die nachfolgenden Ausführungen regeln das Verfahren der Stellenbesetzung und der Genehmigung der Stellenbesetzung bei Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinde.

Für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte gelten gesonderte Richtlinien (vgl. Stellengenehmigungsrichtlinien, Amtsblatt 2004 S. 239 ff.).

Bei nebenberuflichen Kirchenmusikern wird der Arbeitsvertrag dem Amt für Kirchenmusik vorgelegt.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Anstellung von Personal sowie den Beschäftigungsumfang. Dabei sind staatliche sowie kirchliche Bestimmungen zu beachten (zu den

kirchlichen Bestimmungen zählen z. B. Richtlinien über den Stundenumfang im Pfarrsekretariat von Kirchengemeinden). Die nachfolgenden Aussagen zur Stellenebene beziehen sich lediglich auf die Stellenbewirtschaftung. Eine Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird hierdurch nicht berührt.

Gemäß § 47 Absatz 1 der Haushaltsordnung (Amtsblatt 2013 S. 243) dürfen Personaleinstellungen nur vorgenommen werden, wenn hierfür eine Planstelle oder eine sonstige Stelle zur Verfügung steht.

Diese Regelung gilt nicht für Bereiche, für die überwiegend Drittmittel zur Verfügung stehen (dies betrifft vor allem den Bereich der Kindergärten; dort sind die o. g. Stellenebene-richtlinien und die Regelungen im Betriebskostenvertrag mit den Kommunen zu beachten).

Bei einer freiberuflichen Tätigkeit ist Voraussetzung die Veranschlagung der entsprechenden Aufwendungen; hier gelten die nachstehenden Ausführungen sinngemäß entsprechend.

Die Planstelle bzw. sonstige Stelle wird im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde ausgebracht und kann mit Wegfall- bzw. Umwandlungsvermerken gemäß § 36 der Haushaltsordnung (Amtsblatt 2013 S. 243) versehen werden.

Die Neuveranschlagung einer Planstelle/Stelle muss beim jeweiligen Haushaltsplan kenntlich gemacht werden.

Die konkrete Einstellung von Personal setzt das Vorliegen einer entsprechenden Stelle in einem genehmigten Haushaltsplan voraus.

Solange der Haushalt für die laufende Haushaltsperiode noch nicht genehmigt ist, gilt der Stellenplan des zuletzt verabschiedeten/genehmigten Haushaltsplanes.

Soll eine Personaleinstellung ohne veranschlagte Stelle durchgeführt werden, gilt Folgendes:

- Zunächst wird auf die Regelungen der §§ 40 Haushaltsordnung (Amtsblatt 2013 S. 242) und 13 Absatz 2 der KVO (Amtsblatt 1994 S. 410, zuletzt geändert in Amtsblatt 2013 S. 156) verwiesen. Gemäß § 13 Absatz 2 der KVO bedarf die Anweisung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Stiftungsratsvorsitzenden der Zustimmung des Stiftungsrates (wenn der Betrag im Einzelfall 2.500,00 € übersteigt).
- Bedeuten die zur Finanzierung einzubringenden zusätzlichen Haushaltsmittel der Kirchengemeinde im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushaltsplanes (Ergebnisplan) einen erheblichen Umfang, muss nach den Bestimmungen des § 17 Haushaltsordnung ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden. Erheblich sind Veränderungen, die 10 % des Haushaltsvolumens (Ergebnisplan) übersteigen.

Diese Regelungen bedeuten für die nachstehend beschriebenen Fallkonstellationen konkret Folgendes:

Verabschiedeter Haushaltsplan für aktuelle Haushaltsperiode liegt vor:

a) Zur Besetzung vorgesehene Stelle ist veranschlagt:

Kein Ausgleichstock	Ausgleichstock
Veranschlagte Stelle kann besetzt werden. Bei Ausscheiden / Wiederbesetzung kann, ohne dass eine Genehmigung im Einzelfall erforderlich wäre, bis zum veranschlagten Stellenanteil wiederbesetzt werden.	

b) Zur Besetzung vorgesehene Stelle ist nicht veranschlagt:

ba) Vorgesehene Personalmaßnahme bedeutet Veränderungen, die 10 % des Haushaltsvolumens (Ergebnisplan) übersteigen:

Kein Ausgleichstock	Ausgleichstock
Nachtragshaushalt muss als Voraussetzung für die vorgesehene Personalmaßnahme verabschiedet werden; mit der Genehmigung des Nachtragshaushaltsplanes sind die Voraussetzungen für die veranschlagte Personalmaßnahme geschaffen.	

bb) Vorgesehene Personalmaßnahme bedeutet Veränderungen, die 10 % des Haushaltsvolumens (Ergebnisplan) nicht übersteigen:

Kein Ausgleichstock	Ausgleichstock
Entscheidung Stiftungsratsvorsitzender bzw. Stiftungsrat; keine Genehmigung des Ordinariates erforderlich.	Entscheidung Stiftungsratsvorsitzender bzw. Stiftungsrat muss dem Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Verabschiedeter Haushaltsplan für aktuelle Haushaltsperiode liegt nicht vor:

a) Vorgesehene Personalmaßnahme bedeutet Veränderungen, die 10 % des Haushaltsvolumens beim zuletzt verabschiedeten Haushaltsplan (Ergebnisplan) übersteigen:

Kein Ausgleichstock für den zuletzt verabschiedeten Haushaltsplan	Ausgleichstock für den zuletzt verabschiedeten Haushaltsplan
Haushalt muss als Voraussetzung für die vorgesehene Personalmaßnahme verabschiedet werden; mit der Genehmigung des Haushaltsplanes sind die Voraussetzungen für die veranschlagte Personalmaßnahme geschaffen.	

b) Vorgesehene Personalmaßnahme bedeutet Veränderungen, die 10 % des Haushaltsvolumens beim zuletzt verabschiedeten Haushaltsplan (Ergebnisplan) nicht übersteigen:

Kein Ausgleichstock für den zuletzt verabschiedeten Haushaltsplan	Ausgleichstock für den zuletzt verabschiedeten Haushaltsplan
Entscheidung Stiftungsratsvorsitzender bzw. Stiftungsrat muss dem Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt werden.	Haushalt muss als Voraussetzung für die vorgesehene Personalmaßnahme verabschiedet werden; mit der Genehmigung des Haushaltsplanes sind die Voraussetzungen für die veranschlagte Personalmaßnahme geschaffen.

Die Stellengenehmigungsrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Amtsblatt

Nr. 10 · 18. März 2015

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 10 · 18. März 2015

Mitteilung

Nr. 164

Terminplanung der Bischöfe 2016

Im Blick auf die Terminplanungen der Bischöfe werden Angaben über die im Jahr 2016 anstehenden Anlässe benötigt, zu denen ein Bischofsbesuch gewünscht wird bzw. erforderlich ist (z. B. Weihegottesdienste, Aussendungs- und Beauftragungsfeiern, Altar- und Kirchweihen, besondere Jubiläen von Pfarreien und kirchlichen Verbänden, Wallfahrten, Dekanats- und Regionaltage u. a.). Wir bitten alle betreffenden Pfarreien, Ausbildungseinrichtungen, Verbände etc. um eine baldige Mitteilung der Daten, **spätestens bis 31. Mai 2015**. Später eingehende Anfragen können nur noch bedingt berücksichtigt werden.

Terminwünsche sind zu richten an: Diakon Robert Roth, Erzbischöflicher Sekretär, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, robert.roth@ordinariat-freiburg.de.

Personalmeldungen

Nr. 165

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Armin Haas*, Vogtsburg-Burkheim, mit Wirkung vom 20. Januar 2015 zum *Defensor vinculi am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg i. Br.* ernannt.

Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Schuldekan *Roland Hehl*, Karlsdorf-Neuthard, auf das Amt des *Schuldekans* des Dekanates Bruchsal mit Ablauf des 31. Juli 2015 angenommen.